

BGer 6F_7/2020 vom 14. Februar 2020

Bundesgericht, 2020-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_7_2020

FR: TF 6F_7/2020 du 14 février 2020

IT: TF 6F_7/2020 del 14 febbraio 2020

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht vereinigte die Verfahren 6B_1436/2019 und 6B_1437/2019 und trat mit Entscheid vom 7. Januar 2020 auf eine Beschwerde nicht ein.

Dagegen wendet sich die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 7. Februar 2020 an das Bundesgericht.

E. 2

Einen "Widerspruch" gegen bundesgerichtliche Entscheide gibt es nicht. Die Eingabe kann nur als Revisionsgesuch entgegengenommen werden.

E. 3

Die Revisionsgründe sind in den Art. 121, 122 und 123 BGG abschliessend aufgezählt. Die Gesuchstellerin bezieht sich in ihrer Eingabe nirgends auf einen der gesetzlichen Revisionsgründe. Sie bemängelt die rechtliche Behandlung ihrer seinerzeitigen Beschwerde. Dies ist im Rahmen eines Revisionsverfahrens unzulässig. Auf das Revisionsgesuch ist nicht einzutreten.

E. 4

Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

E. 5

Weitere Eingaben dieser Art in der gleichen Sache, insbesondere weitere unzulässige Revisionsgesuche, werden in Zukunft ohne Antwort abgelegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.